

# Pflichtscheine Sprachpraxis im Lehramts-Studiengang

Im Hinblick auf die Harmonisierung der Lehramts-, Bachelor- und Master-Studiengänge und im Interesse einer besseren Vorbereitung auf das Lehramts-Examen wurde der Bereich der Sprachpraxis orientierten Lehrveranstaltungen zum Wintersemester 2007/2008 neu strukturiert. Dabei wurden neue Kursformen und neue Kursbezeichnungen eingeführt. Da sich diese Bezeichnungen am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen orientieren, stimmen die ‚alten‘ Niveauabstufungen (Grundstufe, Mittelstufe etc.) *nicht* genau den neuen Kursstufen (I, II etc.) überein. Daher entspricht im Rahmen der Reform:

- der früheren Übersetzung D-Rom Mittelstufe die Übung „Kontrastive Systemkompetenz“ I oder II. Die Erlangung dieser Kompetenz ist im Kurs i.d.R. über kontrastive Grammatik im Rahmen von Übersetzungsübungen zu erwerben;
- der früheren Übung Hören und Sprechen II (Sprachtest) die Übung „Kommunikative Kompetenz“ I oder II;
- der früheren Übersetzung D-Rom Grundstufe, in der vor allem das korrekte Schreiben von kurzen Texten ausgehend von einem deutschen Prätext eingeübt wurde, die Übung „Textproduktion“ I oder II.

Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung gelten dementsprechend folgende Regelungen::

## • **Pflichtscheine Sprachpraxis bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung:**

- Lehramts-Studierende legen zur ZP-Anmeldung obligatorisch jeweils einen Leistungsnachweis aus den drei Bereichen Kommunikative Kompetenz (KK), Kontrastive Systemkompetenz (KSK) und Textproduktion (TP) vor.
- Lehramts-Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 oder früher aufgenommen haben, können wahlweise – und analog zur früheren Zwischenprüfungsordnung – die Scheine KK I, KK II sowie KSK I (bzw. alternativ einen Schein KK II, einen Schein „Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Grundstufe“ und einen Schein KSK I) vorlegen. Die Wahlmöglichkeit gilt für eine unbegrenzte Übergangszeit, aber *ausschließlich* für die genannte Studierendengruppe.
- Scheine aus Grammatikkursen können weder nach der früheren noch nach der aktuellen Regelung als Zulassungsvoraussetzung zur ZP vorgelegt werden (wohl aber als Leistung des Sprachenscheins I oder II!).

## • **Pflichtscheine Sprachpraxis für die Anmeldung zum 1. Staatsexamen:**

Hier gilt nach wie vor: für den Sprachenschein I werden drei Leistungsnachweise aus Sprachpraxis orientierten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angerechnet; dabei kann es sich natürlich um die drei zur ZP-Anmeldung vorgelegten Scheine handeln. Für den Sprachenschein II werden drei (im Beifach: zwei) Leistungsnachweise aus Sprachpraxis orientierten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums angerechnet. Hier können für eine unbegrenzte Übergangszeit Scheine aus Kursen alten und neuen Typs vorgelegt werden.

Die aktuelle Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung steht im Internet unter [www.romanistik.uni-freiburg.de/studieninfo](http://www.romanistik.uni-freiburg.de/studieninfo), Link „Studiengänge“ (im Downloadbereich) zum Herunterladen bereit. Für weitere Auskünfte steht die Seminar-OP- und ZP-Beauftragte, Frau Rieche, zur Verfügung.